

Richtlinie des Bezirks Unterfranken zur Förderung von Tagesstätten für psychisch kranke Menschen und psychisch behinderte Menschen

(Förderrichtlinie Tagesstätten)

1. Grundsätze

Gemäß § 94 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) i. V. m. Art. 66 d Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), § 98 SGB IX ist der Bezirk Unterfranken sachlich und örtlich zuständig für die Eingliederungshilfe an den in § 99 SGB IX aufgeführten Personenkreis, die durch psychosoziale Betreuung außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Bei dem Personenkreis nach § 99 SGB IX handelt es sich um psychisch kranke Menschen und psychisch behinderte Menschen und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen, die Maßnahmen zur Eingliederungshilfe benötigen.

Bei der Maßnahme der Eingliederungshilfe handelt es sich um eine Leistung zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX.

Psychisch kranke Menschen und psychisch behinderte Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen benötigen nicht nur betreute Wohnformen, sondern auch eine sinnvolle Tagesgestaltung (tagesstrukturierende Maßnahmen), zu der sie ohne Hilfe von außen nicht in der Lage sind.

Nach dem Zweiten Bayerischen Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter (Zweiter Bayerischer Psychiatrieplan) sind Tagesstätten schwerpunktmäßig Einrichtungen für chronisch psychisch kranke und behinderte Menschen, die längerfristig keine Arbeit finden können. Neben ihrer niedrighwelligen Kontaktstellenfunktion bieten sie regelmäßig längerfristige beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Programme an. Sie sind sowohl psychosoziale Betreuungsstellen zur sozialen Rehabilitation als auch Einrichtungen zur Rückfallverhütung sowie zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Von den Werkstätten für psychisch behinderte Menschen unterscheiden sich Tagesstätten durch die Niederschwelligkeit und das geringere Anforderungsprofil der Arbeitsangebote.

Tagesstätten dienen der Vermeidung und Verkürzung von Aufenthalten in besonderen Wohnformen und Kliniken, insbesondere tragen sie auch zur Entlastung der Angehörigen bei.

Entsprechend der Zielgruppe der psychisch kranken Menschen und der psychisch behinderten Menschen mit ihrem eingeschränkten und schwankenden Leistungsspektrum ergeben sich für Tagesstätten im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Beschäftigungsangebote zur sinnvollen Tagesgestaltung
- Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten und Ausbau im Sinne einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe
- Entwicklung und Erprobung von tragfähigen Sozialkontakten sowie Eingliederung in das soziale Umfeld
- Niedrigschwellige Arbeitsangebote mit freiwilliger Teilnahme
- Verbindliche Arbeitsangebote mit Zuverdienstmöglichkeiten
- Verbindliche Arbeitsangebote im Rahmen von Inklusionsfirmen

Hospitalisierungsschäden, Chronizität der Erkrankung, geringe Belastbarkeit, mangelnde Fähigkeit zum Einhalten von Absprachen und dergleichen gehören zum Zustandsbild der Zielgruppe und sind keine Kontraindikation für die Aufnahme.

2.1. Kapazität

Die Kapazität der Tagesstätte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den angebotenen Aktivitäten. Im Regelfall sollten mindestens 12 ständig belegbare Plätze vorgehalten werden.

2.2. Personalausstattung

Unter Zugrundelegung von 12 Plätzen ist folgende personelle Mindestausstattung angemessen:

- 1,5 Fachkräfte (einschließlich Leitung)
davon in der Regel ein Ergotherapeut (oder ähnliche Qualifikation), im Übrigen Sozialpädagogen, Psychologen, Krankenpflege- und sonstige Fachkräfte
- 0,3 Verwaltungskraft für Verwaltung und Organisation.



2.3. Leistungsangebot und Vernetzung

Tagesstätten bieten ganzjährig Hilfen zur Tagesstrukturierung an fünf Wochentagen an. Die wöchentliche Mindestöffnungszeit beträgt durchschnittlich 35 Stunden. Die tägliche Mindestöffnungszeit (Arbeitstage Montag bis Freitag) beträgt 6 Stunden.

Daneben sind Betreuungsangebote, vor allem Freizeitaktivitäten auch außerhalb dienstüblicher Zeiten (beispielsweise abends und am Wochenende) notwendig.

Für die einzelnen Besucher ist ein individuelles Betreuungs- und Förderprogramm unter Zugrundelegung der Instrumentarien des Gesamtplanes gemäß §§ 117 ff. SGB IX aufzustellen. Die Hinführung zur Einhaltung verbindlicher Absprachen ist dabei Teil der Förderung.

Die Dauer der Betreuung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles.

Eine enge Zusammenarbeit mit allen sonst tätigen Stellen, beispielsweise den Haus- und Fachärzten, den Sozialpsychiatrischen Diensten, den Bezirkskrankenhäusern sowie ggf. mit dem Betreuten Wohnen ist sicherzustellen.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfänger sind die einzelnen Träger der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände (Landesbehindertenverbände) und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

4.1. Budget

Den Trägern der Tagesstätten wird ab 01.01.2006 ein Gesamtbudget auf der Basis des Aufwands im Haushaltsjahr 2004 (abrechnungsfähige Besuchstage) zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung zusätzlicher Plätze ist mit der Veränderung des Personalschlüssels von 1 : 6 auf 1 : 8 aufzufangen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind grundsätzlich nicht abrechnungsfähig.

4.2. Investitionskosten

Zur Finanzierung der Investitionskosten kommen in Frage: Eigenmittel, Staatliche Fördermittel sowie Zuschüsse der örtlichen Kommunen und des Bezirks Unterfranken.



4.3. Betriebskosten

Die Kosten des laufenden Betriebs werden entsprechend der jeweils gültigen Regelungen für Tagesstätten bzw. besondere Wohnformen gemäß dem SGB IX errechnet.

Für ergotherapeutische Leistungen ist die kostenmäßige Zuständigkeit der Krankenkassen gegeben.

In der Regel werden jährlich 225 Berechnungstage zugrunde gelegt.

Die jährliche Untergrenze der abrechnungsfähigen Besuchstage beträgt 95 v.H.. Die jährliche Obergrenze der abrechnungsfähigen Besuchstage beträgt 105 v.H., welche bereits im jeweiligen Budget (vgl. Ziffer 4.1) berücksichtigt ist.

Voraussetzungen für den pflegesatzwirksamen Besuch ist die Anwesenheit des psychisch kranken Menschen oder psychisch behinderten Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen von mindestens 2 Stunden pro Tag.

Ist ein psychisch kranker oder psychisch behinderter Mensch oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen zu Beginn der Maßnahme noch nicht in der Lage, die Tagesstätte nach den im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen zu besuchen, kann dieser während einer Erprobungsphase allmählich an eine verbindliche Tagesstruktur herangeführt werden. Während dieser Erprobungsphase von höchstens 6 Monaten ist jeder Besuchstag mit dem hälftigen Pflegesatz (ohne Investitionskosten) abrechenbar. Diese Aufwendungen sind zusätzlich abrechnungsfähig.

4.4. Erstausrüstung

Die Förderung der Erstausrüstungskosten der Tagesstätte für psychisch kranke Menschen und psychisch behinderte Menschen sowie von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Der Bezirk Unterfranken prüft die Zuwendungsfähigkeit der Ausstattungskosten in eigener Zuständigkeit. Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausstattungskosten, maximal 1.228,- EUR pro Platz. Die Förderung kann nur erfolgen, soweit die Eigenmittel mindestens 10 v.H. der Ausstattungskosten betragen.

4.5. Eingliederungshilfe im Einzelfall

Für die Gewährung der Eingliederungshilfe sind die Bezirke nach § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art. 66 d AGSG sachlich zuständig.

Die Hilfestellung erfolgt als Leistung zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX).



5. Antragsverfahren

5.1. Förderantrag

- 5.1.1. Der Träger reicht den Zuwendungsantrag beim Bezirk Unterfranken ein. Hierbei soll das Antragsformular laut Anlage 1 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.
- 5.1.2. Die Antragsstellung erfolgt bis spätestens 15.07. für das folgende Jahr.
- 5.1.3. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

5.2. Einzelfallantrag

Die beabsichtigte Aufnahme eines Leistungsberechtigten in die Tagesstätte ist der Sozialverwaltung des Bezirks Unterfranken baldmöglichst, spätestens vor der Aufnahme anzuzeigen.

6. Bewilligung

Für die Erstausstattungskosten werden vom Bezirk Unterfranken Vorschusszahlungen in angemessenem Umfang im laufenden Haushaltsjahr geleistet.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Gesamtkosten.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für jede Tagesstätte werden die im SGB IX jeweils vorgesehenen Vereinbarungen abgeschlossen.

7. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger bis zum 01.03. des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Unterfranken vorzulegen. Hierbei soll das Formular laut Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden, welches die Mindestangaben und Unterlagen des Verwendungsnachweises bezeichnet und bestimmt.



8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 07.11.2019 mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Würzburg, den 01.01.2023
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Anlagen:

Anlage 1 Antragsformular
Anlage 2 Verwendungsnachweisformular